

sten wider den Stadverräther Catilinen / mag er die Stimme sicherlich schärfen.

IV.

Zum Vierten / wenn der Redener den Vortrag thut / das ist / sagt / von welcher Sach / vnd in wie vielen Theilen er handeln wolle / muß es mit klarer / deutlicher vnd vernehmlicher Stim̄ geschehen / was würde es sonst nutzen.

V.

Zum Fünfften / wenn in Erzählung derer Dinge ein Redener seine Stimme beugen kan / wie in einem freundlichen Gespräch / ist es gar gut. Denn obgleich der Redener seine Kunststücke heimlich lesset in diesem Punct mit vnterstreichen / mercken doch die Zuhörer es nicht so geschwinde.

VI.

Zum Sexten / wenn der Redener seine Sach bestetiget / darthut / Grund vnd Ursachen führet / muß er es thun mit rechter / nicht mit so gar heller / vnd so gar gransender Stim̄ / sondern mittelmessiger Weise.

VII.

Zum Siebenden / wenn der Redener in seiner Beweisung vnterschiedliche Sachen